



Durchschrift

BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

G 0004/18

Az.: 900-0018745-0001/IBG-0001-Rs

vom 12.04.2019

Auf Antrag der

Firma

Perstorp Chemicals GmbH

Bruchhausener Str. 2

59759 Arnsberg

vom 12.02.2018 eingegangen am 13.02.2018, mehrfach und zuletzt ergänzt am 21.02.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (chemische Fabrik) durch Erweiterung der Produktionskapazität von 45.000 Tonnen auf 50.000 Tonnen pro Jahr am Standort 50759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück **554**

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen / Befristungen

1. Allgemeines
2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zu Gerüchen / Erschütterungen / Lichtemissio-nen
7. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
9. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
10. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
11. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlung
13. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwas-sers
14. Nebenbestimmungen zur Ableitung des Niederschlagswassers
15. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
16. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
17. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Einwendungen und Erörterungstermin
Genehmigungsvoraussetzungen

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Erhöhung der Produktionskapazität der Pentaerythrit-Produktionsanlage von 45.000 t/a auf 50.000 t/a.

Die Erhöhung der Produktionskapazität wird insbesondere erreicht durch:

- 1.1. Änderungen an der Betriebseinheit BE 78: Zwischenlager Abfüllung u. Entleerung durch:

- 1.1.1. Änderung der bestehenden Be- und Entladestelle von Formaldehyd & Ameisensäure:

- durch den Anschluss von Rohrleitungen an das bestehende Rohrleitungssystem zwischen dem Abfüllplatz und dem Tank 0014.
- Dadurch zusätzliche Möglichkeit der Entladung von Formaldehyd aus Bahnkesselwagen.

- 1.1.2. Die Umbelegung des Behälters C (Pos-Nr.: 7802) von der bisherigen Lagerung Formaldehyd hin zur Bereitstellung von Verdünnungswasser.

- 1.2. Änderung an der BE 73: Abwasseraufbereitungsanlage (Osmoseanlage) durch Vergrößerung der Filtermembranfläche zur Sicherstellung gleichbleibender Abwasserqualität bei Erhöhung der anfallenden Abwassermenge aus der Produktion um ca. 20 %.

- 1.3. Änderungen an der Penta B-Anlage (BE 31, 3.2.1, 4.1.1, 4.2, 5.1, 6) durch:

- 1.3.1. Errichtung eines Anbaus an die vorhandene Penta B-Anlage in Stahlskelettbauweise, verkleidet mit Sandwichplatten und ausgestattet mit einer WHG-konformen Auffangwanne.

- 1.3.2. Austausch nachfolgend aufgelisteter Aggregate in der Penta B-Anlage:

- Cafo Verdampfkristallisator (Pos-Nr.: 0341),
- Roh Kristaller 1 und 2 (Pos-Nr.: 0402/0405),
- Aufstromklassierer (Pos-Nr.: 0621),
- Penta Zentrifuge (Pos-Nr.: 0625).

- 1.3.3. Zusätzlicher Einbau folgender Aggregate in die Penta B-Anlage:

- ein Reinpenta-Kühlscheibenkristaller (Pos-Nr.: 0618),
- ein Pufferbehälter Entleerung Cafo Verdampfer (Pos-Nr.: 0354),
- ein Pufferbehälter Heißfiltrat (Pos-Nr.: 0407).

- 1.3.4. Im Zuge des o. g. Austauschs und Einbaus von Aggregaten in der Penta B-Anlage werden im Wesentlichen nachfolgende Verbindungen von Anlagenteile durch neue Rohrleitungen und Modifizierungen von Pumpen geschaffen:

- Druckdestillationskolonne (Pos-Nr.: 0306) zum Kolonnenkonzentrat-Pufferbehälter (Pos-Nr.: 3330) und weiter zum Cafo Verdampfkristallisator

- (Pos-Nr.: 0341);
- Brühdampf aus Druckdestillationskolonne (Pos-Nr.: 0306) zu den Heizkörpern (Pos-Nr.: 0337 und 0349);
- Brühdampf aus Druckdestillationskolonne (Pos-Nr.: 3303) zu den Heizkörpern (Pos-Nr.: 0335 und 0336);
- Spülflüssigkeiten aus den Heizkörpern 0335/0336/0337/0349 in den Entleerungsbehälter (Pos-Nr.: 0354) und zurück in den Cafo Verdampfkristallisator (Pos-Nr.: 0341) über Pumpe (Pos-Nr.: 0356);
- Cafo Verdampfkristallisator (Pos-Nr.: 0341) in den Cafo Eindicker (Pos-Nr.: 0361);
- Heißfiltrat aus dem Eindicker (Pos-Nr.: 0361) zu den Rohpenta-Kristallern 1 und 2 (Pos-Nr.: 0402 und 0405);
- Rohpentalösung aus den Rohpenta-Kristallern 1 und 2 (Pos-Nr.: 0402 und 0405) in den Entleerungsbehälter (Pos-Nr.: 0407) und über Pumpe (Pos-Nr.: 0408) wieder zurück;
- Reinpentalösung durch die Aktivkohlefiltertürme (Pos-Nr.: 0530/0531);
- Reinpentalösung aus den Reinkristallisatoren 1 & 2 (Pos-Nr.: 0603 und 0606) über Pumpvorlage (Pos-Nr.: 0612) und über Kristallerpumpen 1 & 2 (Pos-Nr.: 0613 und 0614) in den Kühlscheibenreinkristallisator 3 (Pos-Nr.: 0618);
- Reinpentalösung aus dem Kühlscheibenkristaller in den Entleerungsbehälter (Pos-Nr.: 0638) und über die Kühlwasserkreislaufpumpen 1 & 2 (Pos-Nr.: 0633/0634) wieder zurück;
- Reinpentasuspension aus dem Kühlscheibenrein-kristallisator 3 (Pos-Nr.: 0618) in den Aufstromklassierer (Pos-Nr.: 0621);
- Reinpentasuspension aus Aufstromklassierer (Pos-Nr.: 0621) zur Penta-Zentrifuge 1 (Pos-Nr.: 0625).

1.3.5. Änderungen der Reaktionsschritt看ette der BE 31: „Kondensation“ durch Umbelegung eines vorhandenen (Doppel-)Behälters (Pos-Nr.: 3115/3116). Dieser Behälter dient nun der Nachreaktion und des Ansäuerns und wird zukünftig als Nachreaktor bezeichnet.

In diesem Zuge werden nachfolgende, verbindende Rohrleitungen zwischen Anlagenteilen geschaffen bzw. verändert sowie Pumpen modifiziert:

- Reaktor B (Pos-Nr.: 3110) zum o. g. Nachreaktor (Pos-Nr.: 3115/3116);
- Nachreaktor (Pos-Nr.: 3115/3116) zum Vorlagebehälter Roh-RKL (Pos-Nr.: 7200) über Umwälzpumpen (Pos.Nr.: 3120/3121);
- Ameisensäurebehälter (Pos.Nr.: 3127) zu den Vorlagen Nachreaktoren (Pos.Nr.: 3122/3123).

1.4. Änderungen der Penta C-Anlage (BE37 und BE 45) durch:

1.4.1. Aufstellen eines weiteren Dekanters (Pos-Nr. 3723; BE37) zur Aufbereitung der zusätzlich anfallenden Filtratmengen aus der Penta B-Anlage.

In diesem Zuge werden verbindende Rohrleitungen zwischen dem Dipenta-Pufferbehälter (Pos-Nr. 3710) über den o. g. zusätzlichen Dekanter (Pos-Nr. 3723) zum Dipentafiltratbehälter (Pos-Nr. 3714) für das Filtrat errichtet.

1.4.2. Ausstattung des Rohkristallers 1 (Pos-Nr.: 3501, BE37) mit einem Bodenrührwerk.

1.4.3. Errichtung einer neuen Big-Bag-Abfüllstation (Pos-Nr. 4527) für Pentaerythrit und Anschluss dieser an das vorhandene automatische Shuttlesystem in der BE 45.

2. Aufhebung der Nebenbestimmung 3.7 aus dem Genehmigungsbescheid 56.8851.4.1 – G 46/06 sowie 3.1 und 3.2 aus dem Genehmigungsbescheid 56.8851.4.1 – G 49/06 über die Erstellung eines Teilsicherheitsberichtes für die Anlagenteile Penta B, Penta C sowie Abfüllung & Lager.

Hinweis: Die ursprünglich beantragten Umsetzungen von Maßnahmen auf der Grundlage des Gutachtens der Weyer Gruppe (WY 16 5046) vom 15.09.2017 zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2002 sowie eines detaillierten Umsetzungskonzepts als Folge des o. g. Gutachtens wurden separat in einem weiteren Genehmigungsantrag zur Errichtung und den Betrieb eines Abluftwäschers beantragt. Somit fällt in Absprache mit dem Betreiber der ursprünglich unter Punkt 3 der Antragsunterlagen beantragte Antragspunkt weg. Die Perstorp Chemicals GmbH hat sich zur Umsetzung dieses Abluftwäschers verpflichtet.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für den neuen Anbau in Stahlskelettbauweise an das Gebäude der Penta B Produktion wird mit eingeschlossen.

Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die geänderte Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit erteilt. Die Filterfläche der 3-stufigen Umkehrosmoseanlage von derzeit 1001,7 m² wird auf 1335,6 m² erweitert.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: 43 24 25
- North: 56 97 291

Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund von weiteren Abwasserteilströ-

me, die keiner BImSchG-Pflicht unterliegen, parallel erteilt. Es wird jedoch mittels Bedingung eine Verknüpfung beider Genehmigungen erstellt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht –AZB – für Boden und Grundwasser für die geplante Erweiterung der Penta-Anlage des Ingenieurbüros Weyer und Partner GmbH, Schillingsstraße 329, 52355 Düren vom 29.02.2016, Projekt-Nr.: WY 15 8002 mit Fortschreibung vom 13.02.2019.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3, Seiten 1 & 2) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Inbesondere wird auf folgende Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen:

Az.: 23.8853.16 – G39/62 (Änderung und Erweiterung der Formaldehyd-Anlage) vom 30.11.1962,

Az.: 23.8853.16 – G46/62 (Errichtung einer Pentaerythrit-Anlage) vom 18.01.1963,

Az.: 23.8853.16 – G2/87 (Dampfkesselgenehmigung) vom 29.06.1987,

Az.: 56.8851.4.1– G9/96 (Werksgenehmigung) vom 07.02.1996,

Az.: 56.8851.4.1– G46/06 (Wiederinbetriebnahme Penta B) vom 11.12.2006,

Az.: 56.8851.4.1– G49/06 (Wiederinbetriebnahme Penta C) vom 02.02.2007 und

Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs (Erweiterung Dipentaerythritproduktion) vom 18.04.2016.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

Az.: 53-Do-A0150/16 vom 05.10.2016,
Az.: 900-0018745-0001/IBA-0001 vom 21.06.2018 und
Az.: 900-0018745-0001/IBA-0002 vom 24.07.2018,

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung des Stahlanbaus an das Gebäude der Penta B-Produktion mit Außen- und Dachverkleidung, der Fundamente und der Auffangwanne sowie des Einbringens einiger Aggregate in den Anbau wurde mit Bescheid vom 12.07.2018, Az. Az.: 900-0018745-0001/IBG-0001 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen/Befristungen

Indirekteinleitung

Bei Inbetriebnahme der auf 50kt erweiterten Pentaerythrit-Anlage sind die Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung vom 11.02.2011, Az.: 54.02.02.02-958-004 05.10 zunächst weiterhin gültig und einzuhalten. Eine Produktions-Erhöhung mit den damit einhergehenden höheren Einleitmengen ist erst zulässig, wenn die Änderungs- und Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung vom 11.02.2011, Az.: 54.02.02.02-958-004 05.10 abgeschlossen ist.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Eine Ausnahme stellt hier lediglich eine LKW Anlieferung des Rohstoffs Kalkhydrat dar, die teilweise auch in der Nacht erfolgt (1x/ Nacht im Zeitraum von 04:00 - 06:00 Uhr).

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

- 3.1 Nach der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen dürfen die vom Gesamtbetrieb einschließlich des innerbetrieblichen Transportverkehrs verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenen Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- a) Bruchhausener Straße 1 und
- b) Werkstraße 9/11

tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

- c) Deinscheid 1 und
- d) Deinscheid 24

tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die unter Buchstabe c) und d) genannten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 3.2 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 5.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer bisher nicht beteiligten nach § 29b BImSchG bekannt-gegebene Messstelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf- Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung un-aufgefordert vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

- 3.4 Die im Schalltechnischen Bericht der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 16.02.2018 unter den Kapitel 8.2 genannten Schallminderungsmaßnahmen für den Anlagenbestand und den unter Kapitel 8.3 genannten Schallschutzmaßnahmen der Anlagenerweiterung sind spätestens bis zum 01.08.2019 umzusetzen.
- 3.5 Für die in Kapitel 8.2 genannten Schallminderungsmaßnahmen des Anlagenbestands ist zudem ein Bericht über die bereits umgesetzten und noch umzusetzenden Maßnahmen samt Zeitplan vorzulegen. Dieser ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 un-aufgefordert bis zum 30.04.2019 vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 4.1 Die im gereinigten Abgas (Schlauchfilter) der Quellen mit den Nummern
- Q 02/2
 - Q 02/3
 - Q 31/1 und
 - Q 31/2

enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen auch nach Aufschaltung der neuen Abluftströme die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

- 4.2 Die im gereinigten Abgas (Patronenfilter) der Quellen mit den Nummern
- Q 38.5/4
 - Q 7.1/6
 - Q 4.2/1

enthaltenen organischen staubförmigen Emissionen dürfen auch nach Aufschaltung der neuen Abluftströme die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

- 4.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Die unter Punkt 6 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise der Brandschutzdienststelle der Stadt Arnsberg sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Der Feuerwehr ist vor der Inbetriebnahme im Rahmen einer Begehung Gelegenheit zu geben, sich die für den Alarm erforderlichen Ortskenntnisse und Überblick über die zu erwartenden besonderen einsatztechnischen Risiken und die vorhandenen Bekämpfungsanlagen zu verschaffen.
- 5.3 Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Bauunterlagen muss jederzeit an der Baustelle vorliegen und den mit der Überwachung betrauten Personen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
- 5.4 Die Antragstellerin muss für den baulichen Teil der Anlage nachfolgende Bauzustände bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg schriftlich anzeigen.
- Rohbaufertigstellung
 - Fertigstellung
- 5.5 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde vor dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus verlangen, dass ihr oder einen Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Horst Weyer und Partner GmbH vom 13.09.2018, Projektnr. WY 187038 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 6.2 Pro Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte in Anlehnung an die DIN 14675 in DIN A3 laminiert und mit fest angebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und griffbereit am FIZ, in ein gegen unberechtigten Zugriff gesichertes Depot zu hinterlegen. Es müssen der Feuerwehr am FIZ zwei komplette Sätze Laufkarten, sowie ein zusätzlicher Feuerwehrplan zur Verfügung stehen.
- 6.3 Im Pfortnerhaus ist kein Feuerwehrintormationszentrum (FIZ) vorhanden, sondern die BMZ mit einem Feuerwehrtbedienfeld (FBF). Hier muss ein FIZ in Anlehnung an die DIN 14675 installiert werden, um der Feuerwehr im Einsatzfall ein Ablesen der ausgelösten Meldergruppe im FIZ vorhandenen Feuerwehrranzeigetabellau (FAT) zu ermöglichen.
- 6.4 Es sind Feuerwehrrpläne gem. DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweise: Diese Nebenbestimmungen 6.2 bis 6.4 beziehen sich auf die Nr. 6.12 des o. g. Brandschutzkonzeptes.

Hinweis: Diese Nebenbestimmung bezieht sich auf die Nr. 6.14 des o. g. Brandschutzkonzeptes.

7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1 Grundsätzlich sind alle potentiell in den Anlagen Penta B und Penta C verwendeten gefährlichen Stoffe, die den jeweiligen Richtwert bzw. das Durchflusskriterium von 0,5% oder 2% der Spalte 4 der Stoffliste der aktuellen StörfallV erreichen, als sicherheitsrelevant zu betrachten und in den Gesamtsicherheitsbericht einzubeziehen.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.2 Der Betreiber hat sämtliche neu zu errichtende, zu ändernde und stillzulegende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in eine Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV einzustufen.
Auf Grundlage der Einstufung in die entsprechende Gefährdungsstufe ergeben sich für die jeweilige Anlage Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 in Verbindung mit

Anlage 5 der AwSV durch einen Sachverständigen. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 9.1 Der Ausgangszustandsbericht wird durch den Ausgangszustandsbericht vom 29.02.2016 und der Fortschreibung vom 13.02.2019 dokumentiert.
- 9.2 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg (Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs) vom 18.04.2016 unter der Nummer 10 gemachte Nebenbestimmung ist auch für die geänderte Anlage maßgebend.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b und 3c der 9.BImSchV

- 10.1 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg (Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs) vom 18.04.2016 unter der Nummer 12.1 gemachte Nebenbestimmung behält weiterhin ihre Gültigkeit. Sie wird jedoch redaktionell ergänzt, erweitert und wie folgt geändert:

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- *Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden sowie der Hallenböden*
- *Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation*
- *Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen*

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 10.2 Die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg (Az.: 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs) vom 18.04.2016 unter der Nummer 12.2 (Nr. 12.2.1, 12.2.2 und 12.2.3) gemachten Nebenbestimmungen sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 11.1 Alle Eingriffe in den Boden sind nur unter gutachterlicher Begleitung durch qualifizierte Sachverständige für Bodensanierung zulässig.

- 11.2 Im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist unter gutachterlicher Begleitung und im Einvernehmen mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Herr Burg, Tel. 0291/94-1644) organoleptisch zu untersuchen, zu separieren, gegebenenfalls unschädlich zwischenzulagern, zu analysieren und unter Beachtung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungs- bzw. Abfallverwertungsanlage zuzuführen.
- 11.3 Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Herr Burg, Tel. 0291/94-1644) unverzüglich zu informieren. Erforderliche Bodenuntersuchungen und ein evtl. notwendiger Sanierungsbedarf werden von der Unteren Bodenschutzbehörde festgesetzt bzw. angeordnet. Auf die Mitteilungspflicht nach LBodSchG § 2 Abs. 1 wird verwiesen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der

sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Hinweise zur AwSV:

1. Die Anlagen und Anlagenteile dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe gem. § 62 AwSV errichtet und geändert werden (§ 45 AwSV).
2. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
3. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.
Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
4. Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß § 43 Absatz 2 AwSV (Anlagendokumentation), die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind, sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 43 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen.
5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDEBestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Anschreiben vom 12.02.2018 mit Auflistungen und Konkretisierungen des Antragsgegenstandes | 10 Blatt |
| 2. | Verzeichnis der eingereichten Unterlagen | 3 Blatt |
| 3. | Formularsammlung, insgesamt | ges. 69 Blatt |
| | - Antrag, Formular 1, Blatt 1 | 4 Blatt |
| | - ISO Zertifikat | 2 Blatt |
| | - Formular 1, Blatt 3, Genehmigungsübersicht | 2 Blatt |
| | - Formular 2, Betriebseinheiten | 10 Blatt |
| | - Formular 3, Technische Daten | 14 Blatt |
| | - Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen | 8 Blatt |
| | - Formular 5, Quellenverzeichnis | 2 Blatt |

-	Formular 6, Blatt 1, Abgasreinigung	5 Blatt
-	Formular 6, Blatt 2 Abwasserbehandlung	1 Blatt
-	Formular 7	1 Blatt
-	Formular 8, AwSV	18 Blatt
4.	Zustimmungen	ges. 2 Blatt
-	der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
-	des Betriebsrates	1 Blatt
5.	Deutsche Grundkarte 1:5000	1 Blatt
6.	Werksplan	1 Blatt
7.	Detailplan Abfüll- und Entleerplatz	1 Blatt
8.	Aufstellungspläne	ges. 12 Blatt
-	05/7084 ab/0	1 Blatt
-	05/7085 v/0	1 Blatt
-	05/7617 u/0	1 Blatt
-	05/7086 o/0	1 Blatt
-	05/6223 ac/0	1 Blatt
-	05/6222 ab/0	1 Blatt
-	05/6221 w/0	1 Blatt
-	05/6220 w/0	1 Blatt
-	05/6219 s/0	1 Blatt
-	05/7832 q/0	1 Blatt
-	05/6566 ah/0	1 Blatt
-	05/6567 ad/0	1 Blatt
9.	Pos- Nr. Verzeichnis	21 Blatt
10.	Bauantragsunterlagen	ges. 34 Blatt
-	Formular Bauantrag	8 Blatt
-	Baukosten	1 Blatt
-	Statistik der Baugenehmigung	3 Blatt
-	Brutto- und Nettorauminhalt	9 Blatt
-	Lageplan 1:500	1 Blatt
-	E-6101 a	1 Blatt
-	E 6102 a	1 Blatt
-	E 6103	1 Blatt
-	E 6104	1 Blatt
-	E 6105	1 Blatt
-	E 6111	1 Blatt
-	E 6112	1 Blatt
-	E 6106	1 Blatt
-	E 6107	1 Blatt
-	E 6108 a	1 Blatt
-	E 6109	1 Blatt
-	E 6110	1 Blatt

Ordner 2

11.	Blockschema Gesamtanlage	1 Blatt
12.	Gesamtwerk Verfahrensbeschreibung	24 Blatt
13.	Grundfließbilder	ges. 2 Blatt
	- 05/7580 m/0	1 Blatt
	- 05/7582 n/0	1 Blatt
14.	Betriebsbeschreibung Formaldehydanlagen E-F	10 Blatt
15.	Betriebsbeschreibung Penta B	11 Blatt
16.	Betriebsbeschreibung Penta C	18 Blatt
17.	R&I Fließbilder	ges. 18 Blatt
	- 05/6477 m/0	1 Blatt
	- 05/6578 k/0	1 Blatt
	- 05/6579 n/0	1 Blatt
	- 05/6580 k/0	1 Blatt
	- 05/7979 k/0	1 Blatt
	- 05/6675 h/0	1 Blatt
	- 05/6676 e/0	1 Blatt
	- 05/6677 d/0	1 Blatt
	- 05/6678 e/0	1 Blatt
	- 05/6679 h/0	1 Blatt
	- 05/6680 f/0	1 Blatt
	- 05/6681 f/0	1 Blatt
	- 05/6682 h/0	1 Blatt
	- 05/7776 b/0	1 Blatt
	- 05/6683 g/0	1 Blatt
	- 05/6684 f/0	1 Blatt
	- 05/6589 m/0	1 Blatt
	- 05/6593 s/0	1 Blatt
18.	Emissions- und Immissionsprognose	4 Blatt
19.	UVP Vorprüfungsunterlagen	5 Blatt
20.	Unterlagen FFH-Verträglichkeitsprüfung	15 Blatt
21.	Informationen AwSV und AwSV Prüfberichte	19 Blatt
22.	Fortschreibung Ausgangszustandbericht inkl. Anhänge	51 Blatt
23.	Ausgangszustandsbericht vom 29.02.2016	38 Blatt
24.	Schalltechnischer Bericht inkl. Anhänge	72 Blatt
25.	Erläuterungsbericht Indirekteinleitgenehmigung	14 Blatt
26.	Blockschema der indirekten Einleitung von Niederschlags-, Fäkal- und Produktionswasser	1 Blatt
27.	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Direkt- und Indirekteinleitung sowie auf die Abwasseraufbereitung	2 Blatt
28.	Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen	4 Blatt

29.	Stellungnahme zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
30.	Brandschutzkonzept vom 13.09.2018 inkl. Anhänge	65 Blatt
31.	Stellungnahme zum Arbeitsschutz	4 Blatt
32.	Stellungnahme zur Umsetzung der StörfallVO und zum Sicherheitsbericht	2 Blatt
33.	Störfallrelevanz-Prüfung	3 Blatt
34.	Teilsicherheitsbericht	79 Blatt
35.	HAZOP	6 Blatt
36.	Sicherheitskonzept Explosionsschutz	6 Blatt

Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2 eine Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik). In dieser Anlage wird u. a. Pentaerythrit mit einer Produktionsmenge von 45.000 t/Jahr im Dreischichtbetrieb hergestellt.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden. Zuletzt mit der BImSchG-Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.04.2016, Aktenzeichen 53-DO-0116/15/4.2.1-Rs.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 12.02.2018, eingegangen am 13.02.2018, mehrmals und letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.02.2019 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Produktionskapazität von Pentaerythrit um 5.000 Tonnen pro Jahr auf insgesamt max. 50.000 Tonnen pro Jahr angehoben werden. Dazu werden zum einen die Produktionsanlage Penta C optimiert. Zum anderen wird die Produktionsanlage Penta B erweitert, in dem ein Stahlanbau an das Gebäude der Penta B Produktion erfolgt und einige Anlagenteile (bspw. Cafoverdampfer, Rohkristaller, Reinkristaller) durch größere ersetzt werden. Des Weiteren wird die Aufhebung der Nebenbestimmung 3.7 aus dem Genehmigungsbescheid 56.8851.4.1 – G 46/06 sowie die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 aus dem Genehmigungsbescheid 56.8851.4.1 – G 49/06 über die Erstellung eines Teilsicherheitsberichtes für die Anlagenteile Penta B, Penta C sowie Abfüllung & Lager beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische [...] Umwandlung in industriellem Umfang [...] zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholo-

le, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, hier Pentaerythrit und Dipentaerythrit.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Es ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen, da von Antragsteller nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde zugestimmt, da die Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Für die Errichtungsmaßnahmen des Stahlskelett-Anbaus an die Penta B-Anlage, der Errichtung des Auffangwanne und dem Einbringen des Hauptequipments während der Erstellung des Stahlbaus wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8a BImSchG beantragt.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Insbesondere wird durch die Kapazitätserhöhung das Unfallrisiko nicht erhöht, da keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet werden.

Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1“).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BIm-

SchV in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 12.05.2018 im Amtsblatt Nr. 19/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Arnsberg als
 - Planungsbehörde vom 30.11.2018,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.11.2018,
 - Brandschutzdienststelle vom 30.11.2018,

- Landrat des Hochsauerlandkreises als
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 14.05.2018,
 - Gesundheitsamt vom 15.05.2018
und vom 07.06.2018,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 12.03.2018
und vom 12.07.2018,
 - Dezernat 52 – Obere Bodenschutzbehörde vom 04.05.2018
und vom 21.02.2019,
 - Dezernat 52 – AwSV vom 18.05.2018
und vom 26.06.2018,
 - Dezernat 53 – Störfallrecht vom 20.02.2018
und vom 14.06.2018,
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 15.02.2018
und vom 20.02.2018,
 - Dezernat 54 – Abwasser vom 28.06.2018
und vom 06.09.2018,
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 23.06.2018.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im seit 07.11.1997 rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Nr. N4, Bezeichnung: Niedereimerfeld der Stadt Arnsberg ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen
- nötig sind, sind insbesondere
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
 - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Nr. 4.1 b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Herstellung organischer Grundchemikalien vom Februar 2002

Für dieses Merkblatt wurden aber im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin u. a. aus der TA Luft 2002 oder dem Erlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2016 bzgl. der Anwendung der LAI-Vollzugsempfehlungen zur Reklassifizierung von Formaldehyd ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Hinweis: Es gibt einen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gem. der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien. Dieser wurde als Erkenntnisquelle berücksichtigt, ist jedoch noch nicht bindend, da dieser noch nicht in deutsches Recht überführt wurde. (s. o. bzw. <https://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/fachuebergreifendes/umsetzung-ied/bvt-merkblaetterundbvt-schlussfolgerungen>).

Luft

Erforderliche Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und dem o. g. BVT-Merkblatt geprüft.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Es entstehen durch das Vorhaben keine neuen Quellen im Sinne der TA Luft. Die neuen Aggregate, aus denen Luftschadstoffe emittieren können, werden an bereits bestehende Abgasreinigungseinrichtungen angeschlossen. Hierbei handelt es sich

explizit um die Quellen Q 02/2; Q02/3; Q 31/1; Q 31/2 in dem Kalk-Stäube emittiert werden könnten, sowie die Quellen Q 38.5/4; Q 7.1/6 und Q 4.2/1 in denen organische Stäube emittiert werden könnten. Für beide Quellengruppen liegen Herstellergarantien der Schlauchfilter, bzw. Patronenfilter vor, dass die anzusetzenden Grenzwerte eingehalten werden.

Die ursprünglich im Tenor unter Punkt 3 beantragten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen für die Optimierung von Abluftströmen der Penta B-Anlage (Quellen Q 7.2.1/1; Q 7.1/3; Q 4.1.2/1; Q 3.2.2/2; Q 6.1/1 und Q 4.1.1/2) sind aufgrund zeitlicher Erwägungen mittlerweile Gegenstand eines weiteren Genehmigungsantrages geworden, welches zeitlich versetzt bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht wurde (*Änderungsantrag zur Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Abluftwäschers (Pos. 9630) samt Umwälzpumpe (Pos. 9634) für die Teilanlagen Penta B & C an der Südseite des Gebäudes der Teilanlage Penta B; Az.: G 0044/18*) und somit nicht mehr Gegenstand dieses BImSchG-Antrages.

Lärm

Dem Antrag liegt ein Schalltechnischer Bericht der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Berichtsnr.: ISGM-2018-003a vom 16.02.2018 bei. Es wurden die zu erwartenden Gesamtschallemissionen und –immissionen des Standorts inklusive des anlagenbezogenen Verkehrs im Rahmen einer detaillierten Schallimmissionsprognose ermittelt und beurteilt. Für einige Geräuschquellen des Anlagenbestands wurden Schallminderungsmaßnahmen festgelegt. Für neu hinzukommende Schallquellen und Gebäude wurden Vorgaben zur Begrenzung der Schallemissionen definiert.

Die sich unter Berücksichtigung der Schallschutzvorgaben ergebenden Gesamtbeurteilungspegel der Perstorp-Anlagen an den maßgeblichen Immissionspunkten sind den Immissionsrichtwerten der TA Lärm gegenübergestellt worden und der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten zeigt, dass die Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber als auch nachts an allen maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Kriterien der TA Lärm für einzelne Geräuschspitzen, werden ebenfalls eingehalten. Ton-, informations- oder impulshaltige Geräusche, die immissionsseitig zu einer erhöhten Belästigung führen könnten, sind nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

TEHG

Durch das Vorhaben erhöht sich die Menge an emittierten CO₂ aufgrund der höheren Auslastung der Kesselanlagen. Die Kesselanlagenauslastung befindet sich im Rahmen der bisher erteilten BImSchG-Genehmigungen. Die Erhöhung der CO₂ Emissionen wird separat bei der DEHST beantragt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH an der Bruchhausener Str. 2 in 59759 Arnsberg handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Die geplante Änderung der Anlage durch Kapazitätserhöhung stellt keine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG dar. Aus der Änderung können sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben. Zudem sind keine Änderungen am angemessenen Sicherheitsabstand ersichtlich. Dazu besitzen die vorgesehenen Änderungen offensichtlich störfallrechtlich keine Relevanz.

Auf die Erstellung eines separaten Teilsicherheitsberichts für die Anlagenbereiche Penta B, Penta C, Abfüllung und Lager kann künftig verzichtet werden, da Stäube, die gefährliche explosionsfähige Atmosphären bilden können, grundsätzlich keine gefährlichen Stoffe im Sinne der aktuellen Störfallverordnung sind.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung zu stellenden Anforderungen erforderlich. Aufgrund der Erweiterung der Produktionsanlage für Pentaerythrit von 45kt auf 50kt erhöht sich auch die in dieser Anlage anfallende und zu behandelnde Abwassermenge mit dem Inhaltsstoff TOSU um ca. 20 %. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf den Abwasser- oder Kühlwasserpart zu erwarten. Lediglich die über die Umkehrosiose anfallende Abwassermenge verändert sich, da die Filterfläche der 3-stufigen Umkehrosioseanlage von derzeit 1001,7 m² auf 1335,6 m² vergrößert werden muss. Dies erfolgt durch den Einbau von zusätzlichen Membranen in die vorhandenen 9 Druckrohre. Eine Ausweitung der Anlage durch die Aufstellung einer zusätzlichen Umkehrosioseanlage ist zurzeit nicht geplant. Lediglich die der Umkehrosioseanlage zugehörigen Druckerhöhungspumpen werden durch leistungsstärkere Pumpen ausgetauscht und zusätzliche Membranen eingebaut. Die bauliche Erweiterung der Umkehrosioseanlage wird in dieser BImSchG-Genehmigung mit geregelt.

Die in den Antragsunterlagen (Kapitel 8f) bereits mitbeantragte Änderung der Indirekteinleitung nach § 58.1 WHG/LWG kann nicht mit ein konzentriert werden, da in der bereits bestehenden Genehmigung vom 11.02.2011 weitere Abwasserteilströme geregelt werden, die keiner BImSchG- Pflicht unterliegen. Somit ist hier ein Änderungsverfahren nach § 58.1 WHG/LWG erforderlich, welches bereits bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 beantragt wurde. Es wurde in diesem Bescheid eine Bedingung erlassen, die eine Erhöhung der Einleitmengen in den öffentlichen Kanal erst nach Abschluss der Änderung und Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung vom 11.02.2011, Az.: 54.02.02.02-958-004 05.10 zulässt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

In dem Kataster der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises ist das Grundstück als Altlast mit der Flächennummer 194514-0155 eingetragen.

Für dieses ehem. Firmengelände der Degussa AG sind mehrere nutzungsbezogene orientierende Untersuchungen von unterschiedlichen Gutachterbüros durchgeführt worden. Es ergaben sich für das nördlich des Obergrabens gelegene Werksgelände der ehem. Degussa AG Kontaminationen der Umweltmedien Boden, Wasser und untergeordnet Bodenluft, wobei die Stoffgruppen Phenole, Kohlenwasserstoffe und PAK in den Bodenproben z.T. mit Gehalten in signifikanter Höhe vertreten waren.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 5.000.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 780.485 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$\begin{aligned} & 2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €}) \\ & 2.750 \text{ €} + 0,003 \times (5.000.000 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) \end{aligned}$$

und somit 16.250 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Arnsberg gemäß den Tarifstellen 2.1.2, 2.4.1.3, 2.4.1.4 und 2.4.2.3. Hieraus ergäbe sich eine Grundgebühr für die Baugenehmigung von 11.420,50 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Juli 2018, Az.: 900-0018745-0001/IBG-0001/G0004/18 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Stahlbaus samt Tiefbauarbeiten, Erstellung einer Auffangwanne, Einbringen des Hauptequipments während der Bauphase und Verschluss des Stahlbaus mit Außen- und Dachverkleidung zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 3.791,50 € festgesetzt.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von

$$16.250 \text{ €} - 379,15 \text{ €} = 15.870,85 \text{ €}$$

mit der weiter zu rechnen ist.

Da die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1, Nr. 7 um 30 % und damit um 4.761,26 €.

Danach ergibt sich für diesen Bescheid eine reduzierte Verwaltungsgebühr von:

$$15.870,85 \text{ €} - 4.761,26 \text{ €} = 11.109,59 \text{ €}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit (abgerundet) auf

11.109,50 €

=====

(in Worten: elftausendeinhundertneun Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

BlmSchG VV:

Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V B 1 - 8001.7.45 (3/2000) -, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - III A 4 - 62 – 03 -, des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4.850.1 - und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie - 214-8313.6 -vom 1. September 2000 (MBI. NRW. S. 1180)

1. AV BlmSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AbwAG:

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 38. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 729)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. L.334 v. 17.12.2010 S. 17)

Industriebaurichtlinie - IndBauR

Richtlinie über den baulichen Brandschutz mit Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) vom 04.02.2015 (MBI. NRW S. 204)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) – (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

OWiG:

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 12.04.2019

L. S.

Im Auftrag

gez. Ristau